

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes aus dezentralen Entwässerungsanlagen der Technische Werke Burscheid AöR vom 28.11.2018

Präambel

Aufgrund

- §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 54 ff., 101 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 BGBl. I S. 2771),
- der §§ 43 ff., 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I, S. 3295)
- sowie der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 3. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2016

- in der jeweils geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „TWB“ genannt, in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende Satzung über die Entsorgung aus dezentralen Entwässerungsanlagen in der Stadt Burscheid – Entsorgungssatzung – beschlossen:

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form bzw. divers.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 3	Begrenzung des Benutzungsrechtes
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5	Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der dezentralen Entwässerungsanlage
§ 6	Anmeldung und Auskunftspflicht
§ 7	Durchführung der Entsorgung
§ 8	Entleerung der dezentralen Entwässerungsanlagen und Betretungsrecht
§ 9	Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den dezentralen Entwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten
§ 10	Haftung
§ 11	Benutzungsgebühren
§ 12	Berechtigte und Verpflichtete
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die TWB betreibt in dem Gebiet der Stadt Burscheid die Entsorgung des Inhaltes der dezentralen Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Dezentrale Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der dezentralen Entwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer. Die dezentrale Entwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich Reinigung) der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TWB Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstückes, auf dem eine dezentrale Entwässerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TWB die Übernahme des Inhaltes der dezentralen Entwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Grundstücksentwässerungssatzung der TWB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der öffentlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der dezentralen Entwässerungsanlage der TWB zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der dezentralen Entwässerungsanlage

- (1) Die dezentrale Entwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die vom Grundstückseigentümer beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die dezentrale Entwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der TWB zu beseitigen und die dezentrale Entwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TWB das Vorhandensein von dezentralen Entwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TWB über § 6 dieser Satzung hinaus alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TWB über den Wechsel im Grundeigentum unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der TWB durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die TWB erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der TWB erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn
 - a) sich dies aus der Größe der Grube in Verbindung mit dem Frischwasserverbrauch ergibt, oder
 - b) die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist, oder
 - c) es sich um eine mit einer Warnanlage ausgerüstete abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige handelt und diese Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Entsorgung nicht nach, kann die TWB die Entsorgung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen lassen.
- (4) Die TWB kann auch außerhalb des Entsorgungsplans den Inhalt der dezentralen Entwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.
- (5) Die TWB überwacht die Art und Weise und die Intervalle der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die dezentrale Entwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (7) Die dezentrale Entwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme durch den Fäkalienunternehmer in das Eigentum der TWB über. Die TWB ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8

Entleerung der dezentralen Entwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die TWB hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die TWB kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Die Durchführung der Entleerung der dezentralen Entwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, dass der Grundstückseigentümer ein zertifiziertes Fäkalienunternehmen mit der nach § 7 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen nimmt die Entsorgung vor. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Grundstückseigentümer unmittelbar an das Fäkalienunternehmen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Beauftragungspflicht nicht nach, kann die TWB die Entsorgung direkt auf seine Kosten veranlassen.
- (2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der TWB ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der dezentrale Entwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TWB ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:
 - a) Menge des übernommenen Abwassers und
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser in die dezentralen Entwässerungsanlagen einleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten dezentralen Entwässerungsanlagen zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der TWB.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Die Kosten der Zustands- und Funktionsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Revisionschächte oder -öffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW nur Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Bei neu errichteten Hausanschlussleitungen müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen auch Leitungen, die ausschließlich der Niederschlagswasserableitung dienen, nach DIN EN 1610 geprüft werden.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die TWB darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die TWB hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der TWB durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die TWB erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die TWB gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.
- (9) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 über die Zustands- und Funktionsprüfung sind auf die abflusslosen Gruben zum Nachweis der Dichtheit anwendbar.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Entwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Entwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die TWB von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die TWB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die TWB erhebt zur Deckung der Kosten und Verbandslasten im Sinne der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5 sowie 7, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entsprechen,
 - b) sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt (§ 4),

- c) dezentralen Entwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der TWB nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beauftragt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 5 die dezentralen Entwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) entgegen § 7 Abs. 6 die dezentralen Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der TWB vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 4. Dezember 2018

Technische Werke Burscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
gez. Meuthen